BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/401 von Marc Scherrer: «Transparenz und Fairness bei der Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Fonds»
2025/401

vom 20. Oktober 2026

1. Text der Interpellation

Am 11. September 2025 reichte Marc Scherrer die Interpellation 2025/401 «Transparenz und Fairness bei der Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Fonds» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Mittel aus dem Swisslos-Fonds stellen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung kultureller, sozialer, bildungsbezogener und gemeinnütziger Projekte im Kanton Basel-Landschaft dar. Sie sollen einer breiten Vielfalt an Vorhaben zugutekommen und damit das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben stärken sowie die Bildung im Kanton fördern.

In der Praxis ist jedoch kaum nachvollziehbar, nach welchen Kriterien Fördermittel gesprochen oder verweigert werden. Während gewisse Organisationen regelmässig und mit hohen Beträgen unterstützt werden – etwa das Jugendkulturfestival Basel, Publikationsreihen wie das Baselbieter Heimatbuch oder wiederkehrende Entwicklungsprojekte im Ausland, erhalten andere lokal breit abgestützte Projekte, wie etwa die Lange Tafel in Laufen, keine oder nur unregelmässige Unterstützung.

Diese Diskrepanz zwischen häufig berücksichtigten Grossprojekten und nicht unterstützten lokalen Anlässen lässt die Vergabepraxis unklar erscheinen und wirft grundlegende Fragen nach Transparenz, Kohärenz und Fairness auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die in § 2 Abs. 5 und Abs. 7 der Verordnung vor-gesehene Regel («einmalige Natur»; «Ausnahmefälle bei wiederkehrenden Beiträgen») eingehalten wird?*

2. *Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat generell über die Unterstützung von Projekten, und wie wird dabei über wiederkehrende Beiträge befunden?*

 i) *Die Lange Tafel in Laufen wurde mit der Begründung «Den kulinarischen Teil der Veranstaltung erachten wir im vorliegenden Fall als Kernelement» abgelehnt. Hingegen wurde das Rock n' Beer Festival in Läufelfingen mit CHF 6'000.- unterstützt. Worin unterscheidet sich das Projekt «lange Tafel Laufen» von dem «Rock n' Beer Festival»?*

3. *Wie wird gewährleistet, dass kleinere, lokal breit abgestützte Veranstaltungen im Kanton gegenüber grossen, wiederkehrenden Projekten nicht benachteiligt werden?*

4. *Wie wird die Beitragshöhe im Einzelfall bemessen, und inwiefern spielen Eigenfinanzierung und Drittmittel gemäss § 5 der Verordnung tatsächlich eine Rolle?*

5. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vergabepraxis zu erhöhen (z. B. Publikation von Kriterien, Begründungen bei wie-derholten Beiträgen)?*

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass auch Projekte im Bereich der Berufsbildung angemessen von den Mitteln des Swisslos-Fonds profitieren, und nicht fast ausschliesslich kultur- und publikationsorientierte Projekte berücksichtigt werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Geldern aus dem Swisslos-Fonds bilden die Bundesverfassung (BV, SR 101) und das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51), die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (SGS 543.3) sowie auf kantonaler Ebene die Verordnung über den Swisslos-Fonds (SGS 543.12). Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV und Art. 16 BGS sind die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Als gemeinnützig gelten insbesondere Zwecke, die ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise einer unbestimmten Anzahl von Personen zugutekommen. Vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung dieser Mittel zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen. Zudem begründet das Bundesrecht keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags (Art. 127 Abs. 4 BGS).

Die Verordnung über den Swisslos-Fonds benennt die zulässigen Förderbereiche, die Ausschlüsse, die Beitragshöhe und -auszahlung sowie das Verfahren zur Gesuchprüfung. Die Verordnung ist bewusst so ausgestaltet, dass sie bei der Beurteilung der Gesuche einen gewissen Ermessensspielraum zulässt, um den Eigenheiten der jeweiligen Projekte gerecht werden zu können.

Für die Gesuchstellenden konkretisieren neben der Verordnung auch die auf der Website publizierten Hinweise – insbesondere die Übersicht «Auf einen Blick: Die wichtigsten Grundsätze für die Gesuchstellung» die generellen Kriterien und Erwartungen an ein förderfähiges Projekt. Zusätzlich steht den Gesuchstellenden die Möglichkeit eines Beratungstermins offen, um die Förderfähigkeit und die Anforderungen vorab in einem persönlichen Gespräch zu klären.

Die Transparenz der Vergabepraxis wird durch verschiedene Instrumente sichergestellt. Sämtliche bewilligte Beiträge werden regelmässig öffentlich publiziert (Medienbulletin). Auf der Website des Swisslos-Fonds sind die Ausweisungen des aktuellen Jahres sowie die Medienmitteilung über die Mittelverwendung des Vorjahres einsehbar. Die Veröffentlichung umfasst jeweils den Beitrag, die unterstützte Organisation/Person sowie das geförderte Projekt. Zudem sind auf der Open Government Data-Plattform des Kantons sämtliche Beiträge bis ins Jahr 2011 abrufbar und können individuell nach Bereich gefiltert werden. Dies gewährleistet, dass die Verwendung der Fondsmittel nachvollziehbar ist und die gesetzlich verankerten Grundsätze von Transparenz und rechtsgleicher Behandlung eingehalten werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die in § 2 Abs. 5 und Abs. 7 der Verordnung vorgesehene Regel («einmalige Natur»; «Ausnahmefälle bei wiederkehrenden Beiträgen») eingehalten wird?*

Einerseits erfolgt eine gewisse Sicherung bereits durch die Verordnung über den Swisslos-Fonds, indem in § 2 Abs. 5 explizit vorgesehen ist, dass eine wiederholte Beitragsleistung auf Veranstaltungen wie Festivals und Events mit regionaler Ausstrahlung und/oder wechselnden Programmen beschränkt ist. Andererseits werden sämtliche Gesuche basierend auf den in der Verordnung festgelegten Kriterien und der langjährigen Praxis geprüft. Der Prüfprozess sieht zudem den Beizug der Fachdirektionen vor, welche eine fachliche Stellungnahme abgeben und insbesondere die inhaltliche Förderwürdigkeit wie etwa die Relevanz beurteilen. Bei Unklarheiten bezüglich der Rechtmässigkeit einer Unterstützung wird der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat beigezogen. Die Geschäftsführung der Swisslos-Fondsverwaltung unterliegt zudem der periodischen Prüfung durch die Finanzkontrolle Basel-Landschaft.

2. *Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat generell über die Unterstützung von Projekten, und wie wird dabei über wiederkehrende Beiträge befunden?*

Der Regierungsrat entscheidet gemäss dem oben ausgeführten Prüfprozess über die generelle Förderfähigkeit eines Projekts. Grundsätzlich werden die Fondsgelder für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte verwendet. Diese sollten im Kanton Basel-Landschaft realisiert werden oder haben einen Bezug zum Kanton aufzuweisen und dessen Bevölkerung zugutezukommen. Swisslos-Fondsgelder können nicht gewährt werden, wenn eine zwingende öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtung des Staates besteht. Die Vorhaben müssen einer breiten Öffentlichkeit zugutekommen – laufende Betriebskosten sind in der Regel ausgeschlossen. In Bezug auf die wiederkehrenden Beiträge gilt insbesondere der Grundsatz, dass Veranstaltungen mit wechselnden Programmen berücksichtigt werden können. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen im Kulturbereich: Die Fondsmittel ermöglichen hier die Förderung der kulturellen Vielfalt, wie es dem Geldspielgesetz entspricht. Demgegenüber werden wiederkehrende Beiträge an Projekte im Sozial- und Gesundheitswesen wie in der Verordnung über den Swisslos-Fonds vorgesehen nur in Ausnahmefällen bewilligt. Solche Ausnahmen setzen eine besondere kantonale Relevanz, einen ausgewiesenen gemeinnützigen Mehrwert sowie das Fehlen anderer geeigneter Finanzierungsquellen voraus (vgl. zum Ganzen auch § 2 Verordnung über den Swisslos-Fonds).

i) *Die Lange Tafel in Laufen wurde mit der Begründung «Den kulinarischen Teil der Veranstaltung erachten wir im vorliegenden Fall als Kernelement» abgelehnt. Hingegen wurde das Rock n' Beer Festival in Läufelfingen mit CHF 6'000.- unterstützt. Worin unterscheidet sich das Projekt «lange Tafel Laufen» von dem «Rock n' Beer Festival»?*

Die Ablehnung des Gesuchs zur «Langen Tafel Laufen» erfolgte aufgrund der Einschätzung, dass der kulinarische und kommerzielle Charakter der Veranstaltung das prägende Hauptelement der Veranstaltung darstellt und dem Musikprogramm nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Laut dem eingereichten Projektbeschrieb handelt es sich um eine Veranstaltung des Gewerbevereins Laufental im Rahmen der Baselbieter Genusswoche, deren Schwerpunkt auf «regionaler Kulinarik mit Rahmenprogramm» liegt. 25 bis 30 Produzenten und Gastronomen aus der Region boten Spezialitäten an, die laut Veranstalter zu fairen Preisen erhältlich waren. Veranstaltungen, deren wesentlicher Zweck kulinarischer beziehungsweise kommerzieller Natur ist, fallen nicht unter die primär förderfähigen Bereiche des Swisslos-Fonds. Daher wurde das Gesuch ohne Beteiligung der Fachdirektion abgewiesen, da marktähnliche Projekte grundsätzlich nicht unterstützt werden, wenn sie das Kriterium der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen.

Beim «Rock n' Beer Festival» wurde hingegen der kulturelle Zweck – das Musikfestival – als entscheidend beurteilt. Musikveranstaltungen sind ausdrücklich als förderfähige Projekte vorgesehen.

Die Fachdirektion schätzte das Projekt wie folgt ein: «Baselbieter Bands, wie die Rock Band Shades of Purple oder die Hard Rock Band Fire Rose sowie die örtliche Musikschule Sissach werden unterstützt und erhalten die Chance, ihre Musik einem grösseren Publikum zu präsentieren. Der Nachwuchswettbewerb fördert junge Musiker und Musikerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft und bietet ihnen eine wertvolle Plattform.»

3. *Wie wird gewährleistet, dass kleinere, lokal breit abgestützte Veranstaltungen im Kanton gegenüber grossen, wiederkehrenden Projekten nicht benachteiligt werden?*

Sämtliche Gesuche werden nach den unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien geprüft und beurteilt, unabhängig von ihrer Grösse und Bekanntheit. Zudem wird seit der im Sommer 2025 durchgeführten Teilrevision der Verordnung über den Swisslos-Fonds der Bezug zum Kanton Basel-Landschaft stärker berücksichtigt. Als Grundsatz für die Verwendung der Swisslos-Fondsgelder wird neu für ausserkantonale Projekte zusätzlich der Bezug zum Kanton Basel-Landschaft normiert und nicht einzig die Tatsache, dass das Projekt einer breiteren Bevölkerung des Kantons zugutekommt. Damit rücken lokale und regional verankerte Veranstaltungen und Vorhaben noch stärker in den Fokus der Vergabepraxis. Eine Benachteiligung aufgrund der Beitragshöhe an grosse und wiederkehrende Projekte besteht daher nicht. Dies gilt umso mehr in der aktuellen Situation, in der dem Swisslos-Fonds ein substanzielles Fondskapital zur Verfügung steht.

4. *Wie wird die Beitragshöhe im Einzelfall bemessen, und inwiefern spielen Eigenfinanzierung und Drittmittel gemäss § 5 der Verordnung tatsächlich eine Rolle?*

Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand der Projektkosten, des Eigenfinanzierungsgrads sowie der Beteiligung Dritter (beispielsweise Sponsoren, Gemeinwesen oder Förderstellen) bemessen. Zusätzlich fliesst der effektiv ausgewiesene Finanzierungsbedarf – insbesondere der beantragte Beitrag – in die Beurteilung ein. Im Kulturbereich gelten die Förderkriterien der Abteilung Kulturförderung, die in der Regel eine Beteiligung von maximal einem Drittel der professionellen Kosten wie Honorare, Material, Infrastruktur, technische Dienstleistungen, Werbung u.ä. vorsehen.

Mit Ausnahme von Gesuchen für Anschubfinanzierungen wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass Drittmittel in angemessenem Umfang vorhanden sind. Die Eigenfinanzierung kann je nach Projektform über eigene Einnahmen, vorhandene Eigenmittel oder über ehrenamtliche Leistungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Projektträgerschaft eine substanzielle Eigenleistung erbringt und dass eine ausgewogene, breit abgestützte Finanzierungsstruktur besteht. Damit spielen Eigen- und Drittmittel in der Praxis eine Rolle, da sie ein Indikator für die Tragfähigkeit des Projekts und für die Verankerung im lokalen Umfeld sind. Bei Projekten von kommunaler Bedeutung wird zusätzlich eine materielle Beteiligung der Gemeinde vorausgesetzt. Diese kann in Form von Dienstleistungen, Gebührenerlässen oder finanziellen Beiträgen erfolgen.

5. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vergabepraxis zu erhöhen (z. B. Publikation von Kriterien, Begründungen bei wiederholten Beiträgen)?*

Für die Bereiche der ausländischen und inländischen Entwicklungszusammenarbeit, wie auch für den Bereich Kultur wurden bereits Merkblätter erstellt, die detailliertere Angaben zum Eingabeprozess und der Praxis enthalten. Zudem hat der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion (SID) und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) den Auftrag erteilt, eine umfassende Klärung zur Priorisierung und zur systematischen Vergabe der Mittel aus dem Swisslos-Fonds im Kulturbereich vorzunehmen. Diese Klärung umfasst eine Überarbeitung sowie eine Ergänzung der bisherigen Vergabepraxis. Weiter wird derzeit die Verordnung über den Swisslos-Fonds, die aus dem Jahr 2011 stammt, umfassend revidiert und den heutigen Anforderungen angepasst.

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass auch Projekte im Bereich der Berufsbildung angemessen von den Mitteln des Swisslos-Fonds profitieren, und nicht fast ausschliesslich kultur- und publikationsorientierte Projekte berücksichtigt werden?*

Die Berufsbildung stellt grundsätzlich eine gesetzliche Aufgabe dar. Aus diesem Grund ist die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Berufsbildung mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds nur sehr eingeschränkt möglich, da der Fonds gemäss Geldspielgesetz nicht zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen eingesetzt werden darf. Zudem schliesst die Verordnung über den Swisslos-Fonds Beiträge an die Herstellung, Publikation und Vertrieb von Lehrmitteln, Beiträge an Fachtagungen und Konferenzen, wie auch Beiträge an Projekte von Schulen aller Bildungsstufen gemäss Bildungsgesetzgebung, die der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen, explizit aus (§ 7, lit. c, d und j). Kulturprojekte hingegen werden im Geldspielgesetz ausdrücklich als förderfähiger Bereich genannt.

Liestal, 20. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich